

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen
Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen

KOM(97) 30 endg.; Ratsdok. 6793/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 7. April 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. März 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Finanzfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 363/87 = AE-Nr. 871258
 Drucksache 145/91 = AE-Nr. 910597
 Drucksache 544/92 = AE-Nr. 922128
 Drucksache 383/95 = AE-Nr. 951822 und
 Drucksache 726/95 = AE-Nr. 953103

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ZUR RESTRUKTURIERUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN
RAHMENVORSCHRIFTEN ZUR BESTEuerung VON ENERGIEERZEUGNISSEN**

BEGRÜNDUNG

- I. Der politische Zusammenhang: ein Binnenmarkt, der eine Umstrukturierung der steuerlichen Systeme erlaubt, neutral in Bezug auf das Einkommen, um die Beschäftigung und die Umwelt zu unterstützen.**

Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt eine Modernisierung des gemeinschaftlichen Steuersystems für Mineralöle dar, sowie eine Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf alle Energieerzeugnisse, um ein besseres Funktionieren der Binnenmarktes zu erreichen.

Indem sie diese Initiative trifft, ist die Kommission der Meinung, daß sie eine doppelte Verantwortung hat:

- Den Mitgliedstaaten einen zusammenhängenden Rahmen anzubieten, der sie ermutigt, geeignete Maßnahmen anzunehmen,
- und die politischen Ziele, die der Zuständigkeit der Gemeinschaft unterstehen, auf die beste Art und Weise auf die Beschäftigungspolitik auszurichten.

Tatsächlich erfüllt die Kommission damit die in Artikel 10 der Richtlinie 92/82/EWG vorgesehene Pflicht zur Überprüfung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle. Sie entspricht damit auch der Aufforderung des Rates, als Reaktion auf das Scheitern der Verhandlungen über die CO₂/Energiesteuer, zur Vorlage neuer Vorschläge zur Besteuerung der Energieerzeugnisse. Schließlich berücksichtigt die Kommission damit die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Bericht der Kommission über die Verbrauchsteuermindestsätze ¹. Das Parlament hat die Kommission aufgefordert, eine kohärente Besteuerungsgrundlage vorzusehen, die sowohl die Mineralöle als auch die konkurrierenden Erzeugnisse einbezieht.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt auch die erste gesetzliche Umsetzung der Steuerstrategie ² dar, so wie sie von der Kommission im Oktober 1996 vorgestellt wurde, und vom Europäischen Rat von Dublin im Dezember 1996 bestätigt wurde. Der Vorschlag muss auch im politischen Umfeld des "Vertrauenspaktes für die Beschäftigung" ³ der Kommission gesehen werden. Es geht darum im Sinne der Prinzipien des Binnenmarktes die Steuerpolitiken neu auszurichten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Richtlinienvorschlag fordert die

¹ KOM (95) 285 endg. vom 13.09.95

² SEC (96) 487 Endgültig

³ CSE 96(1) Endgültig

Mitgliedstaaten auf dem Ziel der Steuerneutralität Vorrang zu geben in dem die auf der Arbeit lastenden Abgaben, parallel zur Einführung eines neuen gemeinschaftlichen Steuersystems für Energieerzeugnisse, herabgesetzt werden.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist also in einem globalen politischen Umfeld zu sehen. Der Vorschlag führt keine neue Steuer ein, sondern zielt darauf ab, einen gemeinschaftlichen Rahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen aufzustellen, der eine Umstrukturierung der nationalen Steuersysteme ermöglicht sowie die Verwirklichung der Zielsetzungen in den Bereichen Arbeitsbeschaffung, Umwelt, Verkehr und Energie im Lichte eines wesentlichen Bestandteils der Gemeinschaft: des Binnenmarktes.

II. Die Zeitkomponente: Bedarf für ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene

Einige Mitgliedstaaten suchen im Augenblick nach Wegen, um ihre Steuersysteme im Sinne der Anregungen der Kommission, insbesondere im Hinblick auf das Problem der Arbeitslosigkeit, zu reformieren und zu restrukturieren. Nach Auffassung der Kommission ist es entscheidend, daß derartige Reformen auf koordinierte Art und Weise stattfinden, da der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten auf rein nationaler Ebene im Rahmen des Binnenmarktes zweifellos zunehmend beschränkt ist. Der Zeitpunkt für diesen Vorschlag ist deshalb jetzt besonders günstig und er stellt darüber hinaus die erste konkrete Maßnahme auf Gemeinschaftsebene dar, die dazu bestimmt ist den Mitgliedstaaten angemessene steuerliche Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, um Umwelt- und Beschäftigungspolitik durchzuführen.

III. Binnenmarkt und Flexibilität: die unabdingbaren Merkmale jeder Strategie zur Besteuerung von Energieerzeugnissen

Dieser Richtlinienvorschlag basiert auf folgenden Grundvoraussetzungen:

- Der Binnenmarkt muß den gemeinsamen Sockel für jegliche Politik darstellen, die die Besteuerung der Energieerzeugnisse beinhaltet (Politik zur Umstrukturierung der Steuerlast, Energiepolitik, Verkehrspolitik, Umweltpolitik)
- Über diese gemeinsame Basis hinaus muß jedes gemeinschaftliche Steuersystem ein wirksames Instrument im Dienste der Mitgliedstaaten darstellen.

Heute ist keine der beiden Voraussetzungen erfüllt.

Der gemeinsame "Binnenmarktsockel" ist nur zum Teil vorhanden. Zur Zeit besteht nur für die Mineralöle und die auf sie erhobenen Verbrauchsteuern ein gemeinschaftliches Steuersystem. Die anderen Energieerzeugnisse und die anderen Steuern (also außer Verbrauchsteuern) fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Aus dieser Situation ergeben sich vielfältige Probleme.

So kam es zu zahllosen nationalen Steuern, die durch ihre unterschiedlichen Anwendungsbereiche, Berechnungsverfahren oder Sätze die Binnenmarkteinheit und die Liberalisierung der Energiemärkte (vor allem Erdgas und elektrischen Strom) gefährden.

Man stellt andererseits fest, daß der Mangel an Harmonisierung der nationalen Steuersätze zur Besteuerung von Energieerzeugnissen (ob es sich hierbei um Mineralöle handelt, die durch alle Mitgliedstaaten gemäß den Gemeinschaftstexten, aber zu sehr unterschiedlichen Sätzen besteuert werden, oder aber um andere Produkte, besteuert oder nicht je nach Entscheid der Mitgliedstaaten) zu Verzerrungen führt, auf Grund eines zu hohen steuerlichen Wettbewerbes. Ein Mitgliedstaat, der eine Steuer auf einem anderen Produkt als auf Mineralöl, zum Beispiel auf Gas, zu erhöhen oder einzuführen gedenkt, könnte hiervon abgehalten werden aus Angst vor einer Abwanderung der Verbraucher, falls das entsprechende Produkt im Nachbarstaat nicht besteuert oder mit einem niedrigeren Satz besteuert wird. Aber wie das Dokument "Die Besteuerung in der Europäischen Union" unterstrichen hat, das dem informellen Rat von Verona durch die Kommission vorgelegt wurde, könnte ein übermäßiger Wettbewerb auf dem steuerlichen Gebiet "Besorgnisse hervorrufen in Anbetracht der potentiellen negativen Wirkungen, die sie insbesondere auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten hat, die leistungsmässige Verteilung der wirtschaftlichen Mittel in der EU sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung". Mit anderen Worten, das Fehlen einer Gemeinschaftsstruktur für die Besteuerung aller Energieprodukte hindert Mitgliedstaaten daran, angemessene Steuerreformen in Angriff zu nehmen.

Schließlich ist nicht zu leugnen, daß der Mangel an Harmonisierung für identische Brennstoffe zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar Marktverwerfungen hervorruft und die Entscheidungen der Verbraucher und Unternehmen beeinflusst. Dies gilt insbesondere für die Grenzgebiete, in denen beim Kraftstoff- und Heizölverbrauch Verlagerungsbewegungen festzustellen sind.

Im Hinblick auf die Gesamtheit dieser Elemente erscheint es deutlich, daß die Verstärkung der Regeln des Binnenmarktes eine immer dringendere Notwendigkeit wird. Deshalb hat die Kommission beschlossen, dem Rat einen neuen Richtlinienvorschlag vorzulegen.

Gleichzeitig bietet die derzeitige Regelung den Mitgliedstaaten nicht genügend politischen Handlungsspielraum. In diesem Zusammenhang sollte darauf verwiesen werden, das der Europäische Rat in Essen die Kommission aufgefordert hat, neue Vorschläge zu unterbreiten die es den Mitgliedstaaten, falls so erwünscht, ermöglichen CO₂/Energiesteuern anzuwenden.

Die Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Ziele ist bei der Errichtung eines Gemeinschaftssystems als unabänderliche Tatsache zu berücksichtigen. Diese Vielfalt muß von den Binnenmarktregeln umrahmt werden, sonst führt sie zu der bereits erwähnten Fragmentierung. Die auch diesem Richtlinienvorschlag Zugrundeliegende Flexibilität bei der Aufstellung gemeinsamer Regeln ist ein wirksames Instrument zur Erschließung des Handlungsspielraums der Mitgliedstaaten.

So könnten die Mitgliedstaaten die Steuern auf Energieerzeugnisse stärker für Umweltzwecke einsetzen. Es steht fest, daß die einschlägigen Vorschriften derzeit bisweilen zu starr sind. Beispielsweise muß eine steuerliche Differenzierung je nach Umweltvorschriften vom Rat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG genehmigt werden.

Durch Flexibilität entsteht auch größerer Spielraum bei einer Umstellung der einzelstaatlichen Steuersysteme zur stärkeren Begünstigung des Faktors Arbeit. Dieser Gesichtspunkt erscheint der Kommission als wesentlich, weil sie den Richtlinienvorschlag weitgehend als die konkrete Umsetzung der Aufforderungen betrachtet, die sie seit Veröffentlichung des Weißbuchs über Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit im Jahre 1993 an die Mitgliedstaaten gerichtet hat. Der Vertrauenspakt weist ebenfalls darauf hin, daß die Abgabenbelastung der Arbeit nicht weiter steigen darf.

Sicherlich beabsichtigt die Kommission durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag, den Mitgliedstaaten einen Rahmen für freiwillige politische Aktionen zu liefern. Obwohl, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die Verantwortung für die politische Wahl völlig den Mitgliedstaaten obliegt, glaubt sie aber, daß die für die Mitgliedstaaten durch den vorliegenden Vorschlag angebotene Gelegenheit, die Besteuerung in einem für den Faktor Arbeit günstigeren Sinn zu restrukturieren, ein wesentlicher Beitrag ist. **Sie lädt also die Mitgliedstaaten ein, in ihrer politischen Wahl die Zielsetzung der Steuerneutralität zu bevorzugen.**

IV. Von der Kommission vorgeschlagene neue Maßnahmen

Die Kommission schlägt nunmehr folgende Maßnahmen vor:

Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Steuersystems auf alle Energieerzeugnisse

Die Kommission schlägt vor, daß sich der Anwendungsbereich nicht mehr nur auf die von den Richtlinien 92/81/EWG und 92/82/EWG erfaßten Mineralöle erstreckt, sondern in Zukunft auch die folgenden, damit in Wettbewerb stehenden anderen Energiequellen erfaßt

- Steinkohle, Koks, Braunkohle, Bitumen und deren Folgeerzeugnisse,
- Erdgas,
- elektrischer Strom.

Es steht außer Zweifel, daß alle diese Produkte, soweit sie als Heizstoffe genutzt werden, direkt oder indirekt austauschbar sind und folglich für alle der selbe Besteuerungsmechanismus Anwendung finden sollten.

Die Besteuerung von elektrischem Strom

Elektrischer Strom kann auf zwei verschiedene Methoden vom Besteuerungsmechanismus erfaßt werden: durch Besteuerung der Brenn- oder Heizstoffe, die bei der Stromproduktion eingesetzt werden (Steuer auf die Eingangsumsätze) oder durch Besteuerung des elektrischen Stroms selbst (Steuer auf die Ausgangsumsätze).

Die Kommission hat aus folgenden Gründen eine Harmonisierung auf der Grundlage einer Steuer auf die Ausgangsumsätze vorgeschlagen:

- nur mittels dieser Methode kann das Grundprinzip der indirekten Besteuerung durch Anwendung der Steuer im Verbrauchsland einheitlich verwirklicht werden;
- elektrischer Strom kann ohne Steuerbelastung innerhalb und zwischen Mitgliedstaaten gehandelt werden wodurch eine Doppelbesteuerung im Verbrauchsland vermieden werden kann;
- die Mitgliedstaaten können zwischen elektrischen Strom, der von Endverbrauchern genutzt wird und elektrischem Strom, der von der Industrie genutzt wird, unterscheiden und unterschiedliche Steuern darauf anwenden (dies ist die Praxis in nahezu allen Mitgliedstaaten, die gegenwärtig elektrischen Strom besteuern);
- es ist die einzige Möglichkeit, die Steuerbelastung energieintensiver Industrien zu reduzieren.

Andererseits ermöglicht es eine Steuer auf die Ausgangsumsätze den Mitgliedstaaten nicht, die Steuerhöhe direkt entsprechend der Umweltqualität der eingesetzten Brenn- oder Heizstoffe zu differenzieren. Um dem abzuhelpen, schlägt die Kommission vor, den Mitgliedstaaten zu erlauben

- a) auf Brenn- oder Heizstoffe, die aus Umweltgesichtspunkten nicht wünschenswert sind, eine zusätzliche (nicht harmonisierte) Steuer auf die Eingangsumsätze anzuwenden und
- b) Elektrizitätserzeugern, die aus Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Brenn- oder Heizstoffe verwenden, die vom Endverbraucher gezahlte Steuer zu erstatten.

Festsetzung der neuen Steuermindestniveaus für alle Energieerzeugnisse

Die Kommission schlägt vor, die in der Richtlinie 92/82/EWG festgesetzten gemeinschaftlichen Mindestniveaus für Mineralöle (die 1992 angenommen wurden und die jetzt, folglich, in vielen Fällen weit unter den von den Mitgliedstaaten angewandten Sätzen liegen) zu erhöhen und neue Mindestniveaus für die anderen Energieerzeugnisse einzuführen.

Die Kommission hat sich dafür entschieden, die Struktur der gemeinschaftlichen Mindestniveaus der Richtlinie 92/82/EWG beizubehalten und neue Mindestniveaus unterschiedlicher Höhe für die drei folgenden Erzeugnisgruppen festzusetzen:

- als Kraftstoff verwendete Energieerzeugnisse,
- als Kraftstoff für bestimmte gewerbliche Zwecke verwendete Energieerzeugnisse (für die sehr niedrige Mindestniveaus festgesetzt werden),
- als Heizstoff verwendete Energieerzeugnisse.

Es ist zu unterstreichen, daß das Energieprodukte, die zu anderen Zwecken als als Kraftstoff oder als Heizstoff verwendet werden, nicht unter den Anwendungsbereich der Steuer fallen. Das heißt, daß insbesondere Produkte, die von der chemischen Industrie zu Reduktionszwecken oder als Rohstoff verwendet werden nicht besteuert werden.

Die Kommission schlägt einen Stufenplan zur Erhöhung dieser gemeinschaftlichen Mindestwerte vor (1998, 2000, 2002), um folgendes zu erreichen:

- für die Kraftstoffe die progressive Annäherung der Sätze der verschiedenen Erzeugnisse, vor allem Diesel und Benzin;
- für die zu gewerblichen Zwecken verwendeten Kraft- und Heizstoffe die Besteuerung nach dem Energiewert, und zwar nach einer Übergangszeit für Erzeugnisse, die dann aufgrund dieses Vorschlags besteuert werden.

Die Steuermindestniveaus der letzten Etappe (2002) werden als Zielsätze angeführt und müssen in einem zusätzlichen Bericht und Vorschlag der Kommission als bindend bestätigt werden. In diesen Bericht wird die Kommission den Massnahmen der Mitgliedstaaten, die sie eingeführt haben um jede Zunahme des globalen Steuerdruckes zu vermeiden, besondere Beachtung schenken.

Flexibilität zur Erreichung umwelt-, verkehrs- oder energiepolitischer Ziele

Dieser Richtlinienvorschlag soll den Mitgliedstaaten einen Rahmen für ihr Vorgehen in den obengenannten Bereichen liefern.

Die Kommission schlägt daher vor, daß von nun an alle auf einem Erzeugnis lastenden indirekten Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden, wenn zu beurteilen ist, ob die gemeinschaftlichen Mindestniveaus eingehalten werden. Sie zieht damit die Konsequenzen aus den unterschiedlichen Steuern der Mitgliedstaaten für Energieerzeugnisse (Verbrauchssteuer, Energiesteuer, Abgassteuer usw.).

Die Kommission schlägt weiterhin vor, den Mitgliedstaaten eine Reihe von Wahlmöglichkeiten zu belassen, damit sie ehrgeizigere umweltpolitische Ziele verwirklichen können. Diese Flexibilität steht voll im Einklang mit den Umweltzielen, die die Union im Oktober 1990 auf der Ratstagung Energie/Umwelt vereinbart hat (Stabilisierung der CO₂-Emissionen im Jahre 2000 auf dem Niveau des Jahres 1990) und denen sie auch als Partei des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verpflichtet ist. So sollten die Mitgliedstaaten zum Beispiel den Steuersatz für ein Erzeugnis je nach den Umweltnormen festsetzen (ohne vorherige Genehmigung, wenn die gemeinschaftlichen Mindestniveaus eingehalten werden) oder Steuerermäßigungen oder -befreiungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verwendungszwecke vorsehen können (Biokraftstoffe, erneuerbare Energien, Schienenverkehr, Binnenschifffahrt, bei Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Wärme).

Was Erdgas betrifft, möchte die Kommission, wenn der Erdgasmarkt in eine Umbruchsphase eintritt, daß die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, höchstens zehn Jahre lang nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden. Diese Bestimmung und die Bestimmungen zur Förderung alternativer Energiequellen bezwecken auch die Stärkung der Versorgungssicherheit der Europäischen Union durch Diversifizierung der Energiequellen.

Um die Flexibilität geht es auch in Artikel 16 des Richtlinienvorschlags. Diesem Artikel zufolge sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, von den gemeinschaftlichen Mindestniveaus abzuweichen, wenn sie besondere politische Ziele verfolgen. Für die Verkehrspolitik wird diese Möglichkeit noch stärker ausgedrückt, um die Einführung von effizienten Instrumenten der Preisbildung für den Verkehr (insbesondere Strassenbenutzungsabgaben) zu erleichtern, mit denen in angemessenerer Art und Weise die Verkehrsprobleme wie zum Beispiel Staus und Luftverschmutzung angegangen werden können. Wie bereits in dem Grünbuch der Kommission "Faire und effiziente Preise im Verkehr" (KOM (95) 691 endg.) dargelegt, sollte die Einführung solcher Instrumente selbst nicht zu einem Anstieg der Gesamtsteuerbelastung des Verkehrs führen.

Maßnahmen zugunsten der Unternehmen

Damit die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie und die Festsetzung neuer gemeinschaftlicher Mindestniveaus nicht der Wettbewerbsposition der europäischen Unternehmen gegenüber Unternehmen aus Drittländern schaden, schlägt die Kommission folgendes vor:

- Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, deren Energiekosten zwischen 10 und 20 % der Produktionskosten liegen, für den Teil der Energiekosten, die über 10 % ihrer gesamten Produktionskosten ausmachen, eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung einräumen.
- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet den Unternehmen, deren Energiekosten über 20 % der Produktionskosten liegen, eine Steuerbefreiung einzuräumen auf den Teil ihrer Energiekosten ein, die über 10 % ihrer gesamten Produktionskosten ausmachen.

V. Nutzen der Richtlinie

Im Falle ihrer Annahme wird sich vorliegender Richtlinienvorschlag positiv auf die Mitgliedstaaten, die Unternehmen und die europäischen Bürger auswirken.

Für die Mitgliedstaaten

Dieser Richtlinienvorschlag wird dadurch, daß er gemeinsame Rahmenvorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen vorsieht, den Mitgliedstaaten neue Handlungsspielräume für die Erreichung ihrer innenpolitischen Ziele eröffnen.

Einerseits wird es die Abnahme des Steuerwettbewerbs (im Zuge der Annäherung der Steuersätze) den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre volle Steuersouveränität wiederzuerlangen. Dies könnte sich insbesondere positiv auf die Umweltpolitik auswirken.

Andererseits würde diese neue Steuereinnahmequelle den Mitgliedstaaten eine bedeutsame Möglichkeit geben: die Pflichtabgaben auf Arbeit zu senken und somit zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen. Es steht fest, daß dieser Möglichkeit heute dadurch Grenzen gesetzt sind, "daß die Mitgliedstaaten nur schwer die notwendigen Haushaltsmittel aufbringen können, um die entsprechenden Einnahmenverluste auszugleichen"⁴. Die Kommission gedenkt diesen Richtlinienvorschlag in den Rahmen der Steuerneutralität zu stellen und appelliert lebhaft an die Mitgliedstaaten, den Vorschlag anzunehmen im Interesse einer Politik für die Beschäftigung.

Für die Unternehmen

Dieser Richtlinienvorschlag ist die Grundlage für einen wirksam funktionierenden Markt und für lautereren Wettbewerb. Die Mitgliedstaaten haben immer wieder die konkrete Umsetzung dieser Grundsätze für Energieerzeugnisse gefordert, beispielsweise auf der von der Kommission im November 1995 veranstalteten Tagung zum Thema Verbrauchsteuern.

Es steht fest, daß sie von den Vorteilen profitieren werden, die sich (nach Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung konkurrierender Energieerzeugnisse) aus dem verbesserten Funktionieren des Marktes für Energieerzeugnisse ergeben werden. Indirekt werden sie auch von einer Nivellierung der Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft profitieren. Heute sehen sich die Unternehmen je nach Mitgliedstaat einer anderen Energiebesteuerung gegenüber. Diese Unterschiede können ihre Wettbewerbsfähigkeit direkt beeinflussen, wenn die Energiekosten einen nennenswerten Teil ihrer Produktionskosten ausmachen. Mit diesem Vorschlag sollen diese Unterschiede durch die Herstellung gleicher Ausgangsbedingungen abgebaut werden.

⁴ Die Steuern in der Europäischen Union - Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme, KOM(96) 546 endg.

Was die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gegenüber Unternehmen aus Drittländern betrifft, so ist sich die Kommission der möglichen Auswirkungen höherer Energiesteuern voll und ganz bewußt. Daher sind in dem Richtlinienvorschlag Steuererleichterungen für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch vorgesehen. Die Verbesserung der Energieausnutzung die durch die Einführung gemeinschaftlicher Rahmenvorschriften zur Besteuerung für Energieerzeugnisse entsteht, wird mittelfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaftsbeteiligten verbessern.

Schließlich dürfen die Vorteile, die sich aus einer Senkung der Abgabenlast auf Arbeit ergeben könnten, nicht unterschätzt werden.

Für den Verbraucher/Bürger

Wie die beigelegten Tabellen es für zwei gängige Erzeugnisse (unverbleites Benzin und Diesel) zeigen, wird die Richtlinie zu einem (allerdings sehr begrenzten) Anstieg des Verbraucherpreises führen und dies nur in wenigen Mitgliedstaaten. Dieser Anstieg wird unvermeidlich sein, wenn die Preisunterschiede infolge der momentan mangelnden Angleichung der einzelstaatlichen Energiesteuern verringert werden sollen.

Der Verbraucher ist sich der Preisunterschiede, die sich infolge der fehlenden Harmonisierung der einzelstaatlichen Steuersätze je nach Verbrauchsort (insbesondere in den Grenzgebieten) ergeben, durchaus bewußt. Aber anders als die Preisvorteile, die durch eine bessere Markteffizienz entstehen, entsprechen die auf Steuerdisparitäten beruhenden Vorteile keiner strukturellen Realität und können mittelfristig zu wirtschaftlich negativen Verwerfungen führen. Die vorgeschlagene Richtlinie wird dadurch, daß sie die Angleichung der einzelstaatlichen Steuersätze fördert, diesen Funktionsstörungen ein Ende bereiten.

Der Verbraucher dürfte auch von günstigeren Tarifen im Umwelt- und Verkehrsbereich profitieren, denn diese werden ebenfalls Folge der vorgeschlagenen Richtlinie und selbstverständlich der besseren Umweltqualität auf mittlere Sicht sein.

Schließlich könnten die Einnahmen aus der Besteuerung der Energieerzeugnisse für die Verringerung der Arbeitskosten verwendet werden, und der Abbau der Arbeitslosigkeit, der sich daraus ergeben könnte, dürfte in erster Linie dem Verbraucher/Bürger zugute kommen.

VL. SCHLUSFOLGERUNG

Ohne eine neue Steuer einzuführen, gliedert sich dieser Richtlinienvorschlag in die Verfolgung des Zieles zur Festigung des Binnenmarktes ein, für einen grösseren Respekt für die Umwelt und für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, indem ein gemeinschaftlicher Rahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen erstellt wird der eine Restrukturierung der nationalen Steuersystem erlaubt.

Besonders was die Umweltpolitik betrifft, wird immer deutlicher, daß die Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsinstrumente warten, damit sie ihre eigenen politischen Ziele auf Basis des Subsidiaritätsprinzipes weiter verfolgen können. Die vorgeschlagene Richtlinie wird ihnen diese Möglichkeit zur Verfügung stellen.

Sicherlich dürfen nicht die Befürchtungen verschwiegen werden, die die geplanten Steuervorschriften hervorrufen. Die Verbraucher fürchten einen Anstieg der Kraftstoff- oder Heizstoffpreise, und die Unternehmen und Mitgliedstaaten befürchten Wettbewerbsverluste. Die Kommission beabsichtigt jedoch keineswegs, daß dieser Vorschlag zu einem Anstieg der Gesamtsteuerlast führt und dies wird auch nicht der Fall sein, vorausgesetzt, daß die Mitgliedstaaten den aufkommensneutralen Ansatz übernehmen, den die Kommission nachdrücklich unterstützt.

Vor diesem Hintergrund zeigen die makroökonomischen Simulationen, die die Kommission vorgenommen hat bereits, daß sich die vorgeschlagene Richtlinie positiv auf Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzschaffung auswirken wird. Die Simulationen weisen vor allem darauf hin, daß der aufkommensneutrale Ansatz zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen führen würde und daß der Nettoeffekt dieses Vorschlags (ca. 54 ECU per Haushalt) nicht zu einem Rückgang des privaten Verbrauchs führen würde. Diese Möglichkeiten sollten zweifelsohne den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als Ganzes angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage unbedingt eröffnet werden .

Tabelle 1: Auswirkungen der zum 1. Januar 1998 vorgeschlagenen Anhebung des EU-Mindeststeuersatzes für unverbleites Benzin auf die einzelstaatlichen Verbrauchssteuersätze

Mitgliedstaat	Verbrauchssteuer Januar 1997	Verbrauchssteuer Januar 1998 (unterstellte Sätze*)	Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Verbrauchssteuersätze		Relativer Effekt auf den Tankstellenpreis
			Anstieg in ECU	Anstieg in %	
Belgien	510	534	0	0 %	0 %
Dänemark	447	467	0	0 %	0 %
Deutschland	503	527	0	0 %	0 %
Griechenland	350	366	51	14 %	9 %
Spanien	363	380	37	10 %	6 %
Frankreich	576	602	0	0 %	0 %
Irland	403	422	0	0 %	0 %
Italien	534	558	0	0 %	0 %
Luxemburg	349	365	52	14 %	8 %
Niederlande	530	555	0	0 %	0 %
Österreich	416	435	0	0 %	0 %
Portugal	469	490	0	0 %	0 %
Finnland	536	561	0	0 %	0 %
Schweden	494	517	0	0 %	0 %
Vereinigtes Königreich	501	524	0	0 %	0 %
EU	287	417	130	45 %	-

* Da die vorgeschlagene Anhebung des Mindeststeuersatzes ab 1998 gelten würde, muß das neue EU-Mindestniveau mit den einzelstaatlichen Steuersätzen für 1998 verglichen werden. Deshalb sind für 1998 unterstellte Anhebungen der Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Im Zeitraum 1993-1997 betrug der reale Anstieg der Verbrauchsteuer auf unverbleites Benzin im jährlichen EU-Durchschnitt 2,4 %. In obiger Tabelle wurde ein Anstieg der Verbrauchssteuersätze um 1,3 % plus Inflation 1997 (2,2 % laut GD II) angenommen.

Tabelle 2: Auswirkungen der zum 1. Januar 1998 vorgeschlagenen Anhebung des EU-Mindeststeuersatzes für Diesel auf die einzelstaatlichen Verbrauchssteuersätze

Mitgliedstaat	Verbrauchssteuer Januar 1997	Verbrauchssteuer Januar 1998 (unterstellte Sätze*)	Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Verbrauchssteuersätze		Relativer Effekt auf den Tankstellenpreis
			Anstieg in ECU	Anstieg in %	
Belgien	292	302	8	3 %	1 %
Dänemark	308	319	0	0 %	0 %
Deutschland	319	330	0	0 %	0 %
Griechenland	247	255	55	21 %	11 %
Spanien	264	273	37	14 %	7 %
Frankreich	358	370	0	0 %	0 %
Irland	352	364	0	0 %	0 %
Italien	390	404	0	0 %	0 %
Luxemburg	254	263	47	18 %	9 %
Niederlande	320	331	0	0 %	0 %
Österreich	291	301	9	3 %	1 %
Portugal	266	276	34	12 %	7 %
Finnland	285	295	15	5 %	3 %
Schweden	355	368	0	0 %	0 %
Vereinigtes Königreich	501	519	0	0 %	0 %
EU	245	310	65	21 %	-

* Da die vorgeschlagene Anhebung des Mindeststeuersatzes ab 1998 gelten würde, muß das neue EU-Mindestniveau mit den einzelstaatlichen Steuersätzen für 1998 verglichen werden. Deshalb sind für 1998 unterstellte Anhebungen der Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Im Zeitraum 1993-1997 betrug der reale Anstieg der Verbrauchsteuer auf unverbleibtes Benzin im jährlichen EU-Durchschnitt 1,3 %. In obiger Tabelle wurde ein Anstieg der Verbrauchssteuersätze um 1,3 % plus Inflation 1997 (2,2 % laut GD II) angenommen.

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES/...../EWG
zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen über die
Besteuerung von Energieerzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Geltungsbereich der Richtlinie 92/81/EWG¹ zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und der Richtlinie 92/82/EWG² zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle ist auf die Mineralölerzeugnisse beschränkt.

Das Fehlen von Gemeinschaftsbestimmungen über eine Mindestbesteuerung für Energieerzeugnisse mit Ausnahme der Mineralöle ist dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes abträglich.

Nach Artikel 130r des Vertrags müssen die Anforderungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes von vornherein in die Festlegung und Durchführung der anderen Politiken der Gemeinschaft einbezogen werden.

Auf der Ratstagung über Energie/Umweltfragen vom Oktober 1990 hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf den Stand von 1990 zu stabilisieren.

Die Europäische Union hat sich als Unterzeichner des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert.

Die Besteuerung der Energieerzeugnisse ist eines der für die Erreichung dieser Ziele verfügbaren Instrumente.

¹ Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. Nr. L 316 vom 31.10.92, S. 12)

² Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. Nr. L 316 vom 31.10.92, S. 19)

In Übereinstimmung mit den Orientierungen des Weisspapiers der Kommission über Wachstum, Wettbewerb und Arbeitsbeschaffung sollten die Einführung der neuen Bestimmungen keine Erhöhung der Gesamtabgabenbelastung in den Mitgliedstaaten zur Folge haben.

Die Wahrung des Grundsatzes der Steuerneutralität soll dazu beitragen, die Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Benutzung des Faktors Arbeitbeschaffung gefördert wird.

Es ist jedoch Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, festzulegen, auf welchem Wege die Steuerneutralität sichergestellt werden soll.

Die Preise der Energieerzeugnisse sind Schlüsselparameter der Energie- und Verkehrspolitik der Gemeinschaft.

Die Preise der Energieerzeugnisse werden unter anderem durch den Steueranteil bedingt.

Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Erreichung der Ziele der anderen Gemeinschaftspolitiken erfordern die Festsetzung von gemeinschaftlichen Steuermindestniveaus für alle Energieerzeugnisse einschließlich elektrischen Stroms.

Dennoch muß den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität für die Festlegung und Durchführung von auf den jeweiligen nationalen Kontext abgestimmten politischen Maßnahmen eingeräumt werden.

Die Mitgliedstaaten haben den Wunsch geäußert, Steuern unterschiedlicher Art auf Energieerzeugnisse einzuführen oder beizubehalten.

Im Hinblick darauf müssen die Mitgliedstaaten so verfahren, daß die Summe der von ihnen beschlossenen Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) die gemeinschaftlichen Steuermindestniveaus nicht unterschreitet.

Die Möglichkeit der Differenzierung der nationalen Steuerniveaus für ein und dasselbe Erzeugnis unter Einhaltung der gemeinschaftlichen Mindestwerte und der Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln steht ebenfalls mit diesem Ziel in Einklang.

Je nach Verwendung der Energieerzeugnisse sind unterschiedliche gemeinschaftliche Steuermindestniveaus festzusetzen.

Die zu bestimmten industriellen und gewerblichen Zwecken sowie als Brennstoff verwendeten Energieerzeugnisse unterliegen in der Regel niedrigeren Steuerniveaus als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse.

Erhebliche Abweichungen zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen nationalen Steuerniveaus können das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Durch die Festsetzung der gemeinschaftlichen Mindestwerte auf einem angemessenen Niveau lassen sich die derzeit bestehenden Abweichungen möglicherweise verringern.

Die Steuermindestniveaus müssen die Wettbewerbsposition der jeweiligen Energieerzeugnisse widerspiegeln.

Daher sind diese Mindestniveaus soweit wie möglich nach dem Energiewert dieser Erzeugnisse zu berechnen.

Jedoch ist es nicht angezeigt, diese Methode auf Kraftstoffe anzuwenden. Für die anderen Verwendungszwecke ist eine Übergangszeit vorzusehen.

Die Steuermindestsätze für Energieerzeugnisse mit Ausnahme der Mineralöle müssen schrittweise angehoben werden.

Um eine Wertminderung der gemeinschaftlichen Mindestsätze zu vermeiden, ist ein Zeitplan für die Anhebung dieser Mindestsätze im Zweijahresrhythmus festzulegen und dafür zu sorgen, daß der Rat spätestens zum 1. Januar 2001 neue gemeinschaftliche Mindestsätze für einen weiteren Zeitraum festsetzt.

Es müssen bestimmte obligatorische Befreiungen auf Gemeinschaftsebene vorgesehen werden.

Den Mitgliedstaaten sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, fakultativ weitere Befreiungen oder Ermäßigungen in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden, sofern dies nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Derartige Befreiungen oder Ermäßigungen würden die Einführung von effizienten Instrumenten der Preisbildung für den Verkehr erheblich vereinfachen.

Insbesondere im Hinblick auf die Förderung des Einsatzes alternativer Energiequellen müssen erneuerbare Energieträger in den Genuß einer Vorzugsbehandlung kommen können.

Es ist ein Verfahren zur Genehmigung der Einführung weiterer, auf einen bestimmten Zeitraum befristeter Befreiungen oder Ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Es ist ein Verfahren für die regelmäßige Überprüfung dieser Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.

Den Mitgliedstaaten sollte ermöglicht werden, Unternehmen, die Investitionsausgaben tätigen zur Verbesserung der Energienutzung sowie den Unternehmen deren Energiekostenanteil an den Umsätzen stark ins Gewicht fällt, Steuererstattungen zu gewähren.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte nationale Maßnahmen informationshalber melden.

Diese Meldung entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht bei bestimmten nationalen Maßnahmen im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags.

Der Geltungsbereich der Richtlinie 92/12/EWG³ über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren muß auf alle in dieser Richtlinie erfaßten Erzeugnisse und indirekten Steuern ausgeweitet werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

³ Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. Nr. L 76 vom 23.3.92, S. 124).

I. Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie Steuern auf Energieerzeugnisse.
2. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie unternehmen die Mitgliedstaaten Anstrengungen, um einen Anstieg der Gesamtsteuerlast zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, unternehmen die Mitgliedstaaten insbesondere Anstrengungen, um gleichzeitig gesetzliche Belastungen der Arbeit zu reduzieren.

Artikel 2

1. Als Energieerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie gelten die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse:

- (a) die Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518;
- (b) die Erzeugnisse des KN-Codes 2207;
- (c) die Erzeugnisse der KN-Codes 2701 bis 2715;
- (d) die Erzeugnisse der KN-Codes 2901 und 2902;
- (e) die Erzeugnisse des KN-Codes 2905;
- (f) die Erzeugnisse des KN-Codes 3403;
- (g) die Erzeugnisse des KN-Codes 3811;
- (h) die Erzeugnisse des KN-Codes 3817;
- (i) die Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402.

2. Diese Richtlinie gilt ebenfalls für:

- a) elektrischen Strom im Sinne des KN-Codes 2716;
- b) bei der Stromerzeugung gewonnene Wärme.

3. Außer den in Absatz 1 genannten steuerbaren Erzeugnissen sind alle zur Verwendung als Kraft- oder Brennstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Brennstoff bestimmten oder als solche zum Verkauf angebotenen bzw. verwendeten Erzeugnisse als Kraft- bzw. Brennstoff zu besteuern.

4. Die in dieser Richtlinie genannten Codes der Kombinierten Nomenklatur beziehen sich auf die am 1. Oktober 1996 geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

Artikel 3

Die in der Richtlinie 92/12/EWG genannten Begriffe "Mineralöle" und "Verbrauchssteuern" (soweit diese für Mineralöle gelten) sind dahingehend auszulegen, daß sie alle in Artikel 2 bzw. Artikel 4 Absatz 3 dieser Richtlinie genannten Energieerzeugnisse und indirekten Steuern umfassen.

II. Steuerniveaus

Artikel 4

1. Die Steuerniveaus, die die Mitgliedstaaten für Energieerzeugnisse des Artikels 2 vorschreiben, dürfen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestniveaus nicht unterschreiten.

2. Für steuerbare Energieerzeugnisse, für die in dieser Richtlinie kein Mindestniveau vorgesehen ist, wird das jeweilige Steuerniveau entsprechend dem Verwendungszweck festgesetzt, wobei das Steuerniveau die für gleichwertige Brenn- oder Kraftstoffe geltenden Mindestsätze nicht unterschreiten darf.

3. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff "Steuersatz" die Gesamtheit der als indirekte Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) erhobenen Abgaben, die unmittelbar oder mittelbar nach der verbrauchten Erzeugnismenge berechnet werden.

Artikel 5

1. Es steht den Mitgliedstaaten frei, je nach Verwendung oder Qualität eines Produkts unterschiedliche Steuersätze vorzuschreiben, soweit diese die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestniveaus nicht unterschreiten und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

2. Wenn auf Gemeinschaftsebene für die Erzeugnisse dieser Richtlinie aus umwelt- und/oder gesundheitspolitischen Erwägungen unterschiedliche Standards festgesetzt werden, sind diejenigen Mitgliedstaaten, die unterschiedliche Steuersätze je nach Qualität des Produkts vorschreiben wollen, gehalten, die auf Gemeinschaftsebene aufgestellten Kriterien einzubinden.

Artikel 6

Ab dem 1. Januar 1998 gelten für Kraftstoffe die folgenden Steuermindestniveaus:

- für Benzin: 417 ECU je 1000 Liter bei einer Temperatur von 15°C. Ferner können die Mitgliedstaaten für bleihaltiges Benzin einen höheren Steuersatz vorschreiben als für unverbleites Benzin.
- für Diesel: 310 ECU je 1000 Liter bei einer Temperatur von 15°C;
- für Kerosin: 310 ECU je 1000 Liter bei einer Temperatur von 15°C;
- für Flüssiggas (LPG): 141 ECU je 1000 kg;
- für Erdgas: 2,9 ECU je Gigajoule.

Artikel 7

1. Unbeschadet des Artikels 6 dieser Richtlinie gelten für die nachstehenden Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels verwendet werden, die folgenden Steuermindestniveaus:

- für Diesel: 32 ECU je 1000 Liter bei einer Temperatur von 15°C;
- für Kerosin: 30 ECU je 1000 Liter bei einer Temperatur von 15°C;
- für Flüssiggas (LPG): 41 ECU je 1000 kg;
- für Erdgas: 0,3 ECU je Gigajoule.

2. Dieser Artikel gilt für die nachstehend genannten industriellen und gewerblichen Verwendungszwecke:

- (a) Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft;
- (b) ortsfeste Motoren;
- (c) Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden;
- (d) Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen;

- (e) für die Personenbeförderung sowie für Standort gebundene Fahrzeuge die für öffentliche Verwaltungen fahren. Allerdings können die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes auf die örtliche Personenbeförderung eingrenzen.

Für die unter Buchstabe (e) genannte Verwendung gelten die Bestimmungen dieses Artikels ausschließlich für LPG und Erdgas.

Artikel 8

Ab dem 1. Januar 1998 gelten für Brennstoffe die folgenden Steuermindestniveaus:

- für leichtes Heizöl: 21 ECU je 1000 Liter bei einer Temperatur von 15°C;
- für schweres Heizöl des KN-Codes 2710 00 74: 18 ECU je 1000 kg;
- für sonstige schwere Heizöle des KN-Codes 2710: 22 ECU je 1000 kg;
- für Kerosin: 7 ECU je 1000 Liter bei einer Temperatur von 15°C;
- für Flüssiggas (LPG): 10 ECU je 1000 kg;
- für Erdgas: 0,2 ECU je Gigajoule;
- für feste Brennstoffe: 0,2 ECU je Gigajoule;

Artikel 9

Ab dem 1. Januar 1998 gilt für elektrischen Strom und bei der Stromerzeugung gewonnene Wärme ein Steuermindestniveau von 1 ECU je Megawatt/Stunde.

Artikel 10

1. Die in dieser Richtlinie festgelegten Steuermindestniveaus sind zum 1. Januar 2000 auf die in Anhang I aufgeführten Beträge zu ändern

2. Spätestens am 1. Januar 2001 setzt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage eines Berichts und eines Vorschlags der Kommission einstimmig die Mindeststeuerniveaus für einen weiteren Zeitraum ab dem 1. Januar 2004 fest und trifft alle weiteren im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Steuersystems für Energieerzeugnisse angemessenen Maßnahmen. Bis der Rat neue Steuersätze auf Grund des Kommissionsberichtes und -vorschlages annimmt sollen die Mitgliedstaaten die in Anhang I angegebenen Beträge als Zielwerte für die Besteuerung ab dem 1. Januar 2002 ansehen.

Im Bericht der Kommission und in den Erwägungen des Rates ist dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, dem realen Wert der Steuersätze, der Erreichung der umweltpolitischen Ziele sowie der anderen im Vertrag festgesetzten Ziele Rechnung zu tragen. Der Bericht soll auch eine Analyse der von den Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen beinhalten mit denen sie die Steuerneutralität bei der Umsetzung dieser Richtlinie gewährleisten und der Vorschlag der Kommission soll diesem Punkt vollends Rechnung tragen

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuerniveaus in anderen Währungseinheiten als in Artikel 6 bis 9 dieser Richtlinie vorgesehen ausdrücken, sofern die entsprechenden Niveaus nach der Umrechnung in diese Währungseinheiten nicht die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestniveaus unterschreiten.

Artikel 12

1. Der Kurs für die Umrechnung des ECU zur Berechnung der Steuerniveaus in Landeswährung wird einmal pro Jahr festgelegt. Maßgeblich sind die am ersten Werktag im Oktober geltenden und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kurse; sie finden ab 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres Anwendung.

2. Erhöhen sich die in Landeswährung ausgedrückten Steuerniveaus durch die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Steuerbeträge um weniger als 5 % oder um weniger als 5 ECU, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist, so können die Mitgliedstaaten den Steuerbetrag beibehalten, der zum Zeitpunkt der in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Anpassung gilt.

III. Befreiungen und Steuererstattungen

Artikel 13

1. Über die allgemeinen Vorschriften über die steuerbefreite Verwendung steuerpflichtiger Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 92/12/EWG hinaus und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen, die sie zur Sicherstellung der korrekten und einfachen Anwendung solcher Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung oder Mißbrauch festlegen, die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:

- (a) nicht als Kraftstoff für Motoren oder zu Heizzwecken verwendete Energieerzeugnisse. Im Sinne dieser Richtlinie werden Energieerzeugnisse, die im wesentlichen zur chemischen Reduktion sowie in metallurgischen und elektrolytischen Prozessen verwendet werden, nicht als Kraftstoff zu Heizzwecken betrachtet. Die Mitgliedstaaten befreien auch Elektrizität die im wesentlichen zur chemischen Reduktion sowie in metallurgischen und elektrolytischen Prozessen verwendet wird .

- (b) bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse und bei der Stromerzeugung gewonnene Wärme. Es steht den Mitgliedstaaten allerdings frei, diese Erzeugnisse aus umweltpolitischen Gründen zu besteuern. In diesem Fall wird die Besteuerung dieser Erzeugnisse in bezug auf die Einhaltung der Steuermindestniveaus für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 9 dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.
- (c) Lieferungen von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt, sofern diese Energieerzeugnisse nach den internationalen Verpflichtungen von der Steuer zu befreien sind.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der "privaten nichtgewerblichen Luftfahrt" zu verstehen, daß das Luftfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

Die Mitgliedstaaten können die Steuerbefreiung auf Lieferungen von Flugturbinenkraftstoff (KN-Code 2710 00 51) beschränken;

- (d) Lieferungen von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Meeresgewässern der Gemeinschaft (einschließlich Fischerei); hiervon ausgenommen ist die private nichtgewerbliche Schifffahrt.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der "privaten nichtgewerblichen Schifffahrt" zu verstehen, daß das Wasserfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

2. Die Mitgliedstaaten können diese in Absatz 1 Buchstabe c und d vorgesehenen Steuerbefreiungen auf internationale oder innergemeinschaftliche Transporte beschränken. In den Fällen wo ein Mitgliedstaat ein bilaterales Abkommen mit einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat, können von den in den Absätzen 1(c) und (d) vorgesehenen Befreiungen abgesehen werden. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten ein Steuerniveau vorschreiben, das die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestniveaus unterschreitet.

Artikel 14

1. Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen gewähren für:

- (a) Energieerzeugnisse, die bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen unter Steueraufsicht verwendet werden;
- (b) Energieerzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, 2207 20 00 und 2905 11 00, 4401 und 4402;
- (c) Energieformen die auf der Nutzung der Sonnenenergie, Windkraft, Gezeitenenergie, Erdwärme, auf Biomasseumwandlung oder auf Abfällen beruhen;
- (d) elektrischer Strom, der in Wasserkraftwerken mit einer Kapazität von weniger als 10 MW gewonnen wird;
- (e) Hitze, die bei der Herstellung von elektrischem Strom entsteht;
- (f) Energieerzeugnisse im Bereich des Personen- und Gütertransports im Eisenbahnverkehr;
- (g) Energieerzeugnisse zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Binnengewässern der Gemeinschaft; hiervon ausgenommen ist die private nichtgewerbliche Schifffahrt.
- (h) Während eines Zeitraumes der nicht 10 Jahre nach in Kraft treten dieser Richtlinie überschreiten darf, Erdgas in den Mitgliedstaaten deren Gasindustrie sich im Aufbau befindet, solange der Gasanteil bei den privaten und industriellen Verbrauchern einen Marktanteil von weniger als 10% hat.

2. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, die in diesem Artikel genannten Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen im Wege einer uneingeschränkten oder eingeschränkten Steuerrückzahlung vorzunehmen.

3. Die Kommission erstattet dem Rat bis spätestens zum 1. Januar 2001 Bericht über die verschiedenen Aspekte (Steuern, Wirtschaft, Landwirtschaft, Energie, Industrie und Umwelt) der nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b gewährten Befreiungen oder Ermäßigungen und schlägt vor, ob diese aufzuheben, zu ändern oder auszuweiten sind.

Artikel 15

1. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, die Steuern, die für Investitionen zu einer spezifischen und ausschliesslichen Verbesserung der rationellen Energienutzung gezahlt wurden, den betreffenden Unternehmen bis zu einem Maximum von 50% der getätigten Ausgaben zu erstatten.

2. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, den von einer Firma auf irgendeinem Teil ihrer nicht durch einen Transport entstandenen Energiekosten gezahlten Steuerbetrag ganz oder teilweise zu erstatten, der 10 % der Produktionskosten übersteigt.

Falls jedoch der Anteil der nicht Transport gebundenen Energiekosten einer Firma 20% der Gesamtproduktionskosten überschreitet, müssen die Mitgliedstaaten den Gesamtbetrag der Steuern rückerstatten auf den nicht Transport gebundenen Energiekosten die 10% der Gesamtproduktionskosten überschreiten.

Der Nettobetrag der von einer Firma gezahlten Steuern nach der gemäss den beiden vorherigen Absätzen durchgeführten Rückerstattung soll nicht weniger als 1% der Gesamtverkäufe betragen.

3. Es ist den Mitgliedstaaten überdies freigestellt, dem Hersteller den Steuerbetrag ganz oder teilweise zu erstatten, den der Verbraucher für während des Produktionsprozesses gewonnene Elektrizität und Wärme zahlt, falls diese Elektrizität aus Produkten hergestellt wird die in Artikel 14, Absätze 1 (b), 1 (c) und 1(d) genannt sind.

Artikel 16

1. Über die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen hinaus können die Mitgliedstaaten aus besonderen politischen Erwägungen für einen bestimmten Zeitraum ermächtigt werden, weitere Steuerbefreiungen oder Steuersätze zu gewähren, die die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestniveaus unterschreiten.

Insbesondere kann es Mitgliedstaaten gewährt werden, Steuersätze für Kraftstoffe einzuführen die zwischen 100% und 60% des Mindestsatzes dieser Richtlinie liegen falls auf einer nicht diskriminierenden Grundlage spezifische Gebühren für Strassentransporte eingeführt oder geändert werde, die zum Ziel haben die durch Transporte entstandenen Kosten zu decken, wie z.B. Infrastruktur, Strassenstaus, Umweltkosten.

2. Mitgliedstaaten die eine solche Maßnahmen einzuführen beabsichtigen, setzen die Kommission hiervon in Kenntnis und übermitteln ihr alle einschlägigen oder erforderlichen Informationen sowie eine Bewertung der voraussichtlichen Folgen der geplanten Maßnahmen.

Die Kommission prüft den Antrag unter anderem im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauterer Wettbewerbs und die Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft.

3. Für Genehmigungen die gemäss dem ersten Unterabsatz von Absatz 1 gewährt werden, ist die folgende Prozedur anwendbar.

Die Maßnahme kann für eine Höchstdauer von drei Jahren genehmigt werden, mit einer Möglichkeit zur Verlängerung, wobei das in Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG über den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorgesehene Verfahren einzuhalten ist.

Gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß die in Absatz 1 genannten Befreiungen oder Ermäßigungen, insbesondere unter dem Aspekt des lauterer Wettbewerbs oder des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes oder aufgrund der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft, nicht länger aufrechterhalten werden können, legt sie dem

Verbrauchsteuerausschuß geeignete Maßnahmenentwürfe vor. Über diese Maßnahmenentwürfe wird nach dem Verfahren in Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG beschriebenen beschlossen.

Der Rat prüft auf jeden Fall vor Ablauf eines jeden Dreijahreszeitraums und erstmals vor Ablauf des dritten Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie auf der Grundlage eines Berichts der Kommission die nach Maßgabe von Absatz 1 genehmigten Befreiungen oder Ermäßigungen. Nach dem in Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG vorgesehenen Verfahren wird darüber befunden, ob diese ganz oder teilweise aufzuheben, zu ändern oder auszuweiten sind.

4. Für Genehmigungen die gemäss dem zweiten Unterabsatz von Absatz 1 gewährt werden, ist die folgende Prozedur anwendbar.

Die Massnahme kann gewährt werden nach der Prozedur von Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG über den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

Die Kommission soll den Impakt der Massnahmen die gemäss Unterabsatz 2 von Absatz 1 gewährt wurden überwachen, und einen Bericht über die Anwendung solcher Massnahmen alle drei Jahre vorlegen. Die Prozedur von Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG ist anwendbar auf Vorschläge der Kommission zur Abschaffung oder Verlängerung bestehender Genehmigungen.

5. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, die in diesem Artikel genannten Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen im Wege einer uneingeschränkten oder eingeschränkten Steuerrückzahlung vorzunehmen.

IV. Besitz und Beförderung von Waren

Artikel 17

1. Die Bestimmungen unter Titel II bis IV der Richtlinie 92/12/EWG gelten ausschließlich für die nachstehend aufgeführten Energieerzeugnisse:

- (a) Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, soweit sie als Kraftstoff für Motoren bestimmt sind oder zum Verkauf angeboten werden;
- (b) Erzeugnisse des KN-Codes 2207 20 00, soweit sie als Kraftstoff für Motoren bestimmt sind oder zum Verkauf angeboten werden;
- (c) Erzeugnisse der KN-Codes 2707 10, 2707 20, 2707 30 und 2707 50;
- (d) Erzeugnisse der KN-Codes 2710 00 11 bis 2710 00 78. Für Erzeugnisse der KN-Codes 2710 00 21, 2710 00 25 und 2710 00 59 gelten die Bestimmungen über die Kontrolle und die Beförderung nur für gewerbliche Beförderungen als Massengut;

- (e) Erzeugnisse des KN-Codes 2711 (mit Ausnahme von 2711 11 00, 2711 21 00 und 2711 29 00);
- (f) Erzeugnisse des KN-Codes 2901 10;
- (g) Erzeugnisse der KN-Codes 2902 20, 2902 30, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44;
- (h) Erzeugnisse des KN-Codes 2905 11 00, soweit sie als Kraftstoff für Motoren bestimmt sind oder zum Verkauf angeboten werden.

2. Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß andere als die in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse zum Verbrauch als Brennstoff oder Motorenkraftstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden oder anderweitig Anlaß zu Steuerhinterziehung, -vermeidung oder Mißbrauch geben, setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission leitet die Mitteilung innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Ob für die betreffenden Erzeugnisse die Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG über die Kontrolle und Beförderung angewendet werden, wird nach dem in Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG vorgesehenen Verfahren entschieden.

3. Im Rahmen bilateraler Vereinbarungen können die Mitgliedstaaten für die vorstehend genannten Erzeugnisse, soweit sie nicht unter Artikel 6 dieser Richtlinie fallen, die in Richtlinie 92/12/EWG vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ganz oder teilweise aussetzen. Diese Vereinbarungen gelten nur für Mitgliedstaaten, die die betreffenden Vereinbarungen unterzeichnet haben. Alle bilateralen Vereinbarungen dieser Art sind der Kommission mitzuteilen, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.

V. Steuertatbestand und Steueranspruch

Artikel 18

1. Über die allgemeinen Vorschriften zur Definition des Steuertatbestands und die Vorschriften für die Entrichtung der Steuer gemäß der Richtlinie 92/12/EWG hinaus wird die Steuer auf Energieerzeugnisse ferner fällig bei Eintritt eines Steuertatbestands gemäß Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.

2. Im Sinne dieser Richtlinie schließt der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG genannte Begriff "Herstellung" gegebenenfalls die "Förderung" ein.

3. Der Verbrauch von Energieerzeugnissen innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebes, der Energieerzeugnisse der KN-Codes 2707, 2709 bis 2715, 2901, 2902 38 11 und 3817 herstellt, gilt nicht als den Steueranspruch begründender Steuertatbestand, sofern der Verbrauch Herstellungszwecken dient.

4. Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß die Steuer auf Energieerzeugnisse fällig wird, wenn festgestellt wird, daß eine Voraussetzung für den Endverbrauch, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes oder einer Steuerbefreiung vorgesehen ist, nicht oder nicht mehr erfüllt wird.

5. In Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 92/12/EWG können die Mitgliedstaaten in bezug auf elektrischen Strom jede Phase der Verteilung elektrischen Stroms als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr behandeln.

Artikel 19

Im Falle der Änderung eines oder mehrerer Steuersätze kann für Lagerbestände von bereits zum Verbrauch abgegebenen Energieerzeugnissen die Steuer erhöht oder gesenkt werden.

Artikel 20

Es steht den Mitgliedstaaten frei, bereits entrichtete Steuerbeträge auf verunreinigte oder zufällig vermischte Energieerzeugnisse, die zur Wiederaufbereitung in ein Steuerlager übergeführt worden sind, zu erstatten.

Artikel 21

1. In den steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats überführte Energieerzeugnisse, die in den Standard-Kraftstoffbehältern von Nutzfahrzeugen enthalten und als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind, sowie Kraftstoff zur Verwendung in Systemen, mit denen Spezialversandbehälter ausgestattet sind, die von diesen Fahrzeugen befördert werden, sind in den Mitgliedstaaten von der Steuer befreit.

2. Für die Anwendung dieses Artikels gelten als "Standard-Kraftstoffbehälter" fest eingebaute Kraftstoffbehälter, die unmittelbar an den Motor und/oder die Hilfsausrüstungen angeschlossen sind, die den technischen Anforderungen (soweit sie sich auf Kraftstoffbehälter beziehen) der ECE-Verordnung Nr. 34 in ihrer geänderten Form bzw. der Richtlinie EWG/70/221 entsprechen. Das Gesamtfassungsvermögen der fest eingebauten Kraftstoffbehälter darf 1500 Liter je Transporteinheit nicht übersteigen, wobei das Fassungsvermögen eines auf einem Anhänger fest installierten Kraftstoffbehälters 500 Liter nicht übersteigen darf. Auf Zugmaschineneinheiten fest installierte Hilfskraftstoffbehälter gelten als unmittelbar angeschlossen, selbst wenn der Kraftstoff durch den normalen Betriebskraftstoffbehälter strömt. Auf Anhängern installierte Hilfskraftstoffbehälter dürfen lediglich zur Versorgung von Ausrüstungssystemen auf Anhängern dienen. Kraftstoff kann ebenfalls in tragbaren Kraftstoffbehältern mitgeführt werden, wobei die auf diese Weise mitgeführte Kraftstoffmenge 60 Liter pro Fahrzeug nicht übersteigen darf.

Als "Spezialversandbehälter" gelten alle Versandbehälter, die mit speziell konzipierten Vorrichtungen für Kühlsysteme, Sauerstoffversorgungssysteme, Wärmeisolierungssysteme oder andere Systeme ausgerüstet sind.

VI. Schlußbestimmungen

Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Steuerniveaus mit, die sie für die in Artikel 2 dieser Richtlinie genannten Erzeugnisse zum 1. Januar eines jeden Jahres sowie nach jeder Änderung der nationalen Rechtsvorschriften vorschreiben. Insbesondere informieren die Mitgliedstaaten die Kommission über von ihnen eingeführten Massnahmen sowie die Bedingungen unter denen sie bestrebt sind das Ziel der in Artikel 1 Absatz 2 definierten Steuerneutralität zu wahren.

2. Sind die von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Steuerniveaus in anderen als den in Artikel 6 bis 9 für jedes Erzeugnis festgesetzten Maßeinheiten ausgedrückt, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ferner die entsprechenden Steuerniveaus nach der Umrechnung in diese Maßeinheiten mit.

Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Artikel 5 Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e), Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 und 15 dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen mit.

2. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wie Steuerbefreiungen, Steuersatzermäßigungen oder -differenzierungen sowie Erstattungen können staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 des Vertrags darstellen und sind in dem Fall der Kommission nach Maßgabe von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags mitzuteilen.

Die der Kommission auf der Grundlage dieser Richtlinie übermittelten Informationen entbinden die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags.

3. Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über die nach Maßgabe von Artikel 5 dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG vom 28.03.83.

Artikel 24

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 25

Die Richtlinien 92/81/EWG und 92/82/EWG werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Artikel 26

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I: STEUERMINDESTNIVEAUS ZUM 1/01/1998, 1/01/2000 UND 1/01/2002

I. STEUERMINDESTNIVEAUS FÜR KRAFTSTOFF FÜR MOTOREN

	Steuermindestniveau am 1/1/1998	Steuermindestniveau am 1/1/2000	Zielsteuersätze am 1/1/2002
Benzin (Ecu je 1000 l)	417	450	500
Diesel (Ecu je 1000 l)	310	343	393
Kerosin (Ecu je 1000 l)	310	343	393
LPG (Ecu je 1000 kg)	141	174	224
Erdgas (Ecu je Gigajoule)	2,9	3,5	4,5

II. STEUERMINDESTNIVEAUS FÜR KRAFTSTOFFE FÜR MOTOREN FÜR DIE IN ARTIKEL 7 ABSATZ 2 GENANNTEN ZWECKE.

	Steuermindestniveau am 1/1/1998	Steuermindestniveau am 1/1/2000	Zielsteuersätze am 1/1/2002
Diesel (Ecu je 1000 l)	32	37	41
Kerosin (Ecu je 1000 l)	30	35	39
LPG (Ecu je 1000 kg)	41	48	53
Erdgas (Ecu je Gigajoule)	0,3	0,6	1,1

III. STEUERMINDESTNIVEAUS FÜR HEIZSTOFFE UND ELEKTRISCHEN STROM

	Steuermindestniveau am 1/1/1998	Steuermindestniveau am 1/1/2000	Zielsteuersätze am 1/1/2002
Leichtes Heizöl (Ecu je 1000 l)	21	23	26
Schweres Heizöl KN-Code 27100074 (Ecu je 1000 kg)	18	23	28
Sonstiges schweres Heizöl KN-Code 2710	22	28	34
Kerosin (Ecu je 1000 l)	7	16	25
LPG (Ecu je 1000 kg)	10	22	34
Erdgas (Ecu je Gigajoule)	0,2	0,45	0,7
Feste Brennstoffe (Ecu je Gigajoule)	0.2	0.45	0.7
Elektrischer Strom (Ecu je MWh)	1	2	3

07.11.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen

KOM(97) 30 endg.; Ratsdok. 6793/97

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren wiederholt deutlich gemacht, daß die Verwirklichung der Klimaschutz- und Energiesparpolitik in der Gemeinschaft eine Anhebung der Energiepreise durch Besteuerung des Energieverbrauchs erfordert. Zugleich hat der Bundesrat die Kommission darin bestärkt, daß in dem für eine nachhaltige Verringerung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen erforderlichen Bündel von Maßnahmen eine Steuer ein besonders geeignetes Instrument zur Verhaltensbeeinflussung im marktwirtschaftlichen Sinne ist (u. a. Bundesratsbeschlüsse vom 10. März 1995, BR-Drucksache 73/95 (Beschluß), vom 13. Oktober 1995, BR-Drucksache 383/95 (Beschluß) und vom 3. Mai 1996, BR-Drucksache 296/96 (Beschluß)).
2. Vor dem Hintergrund, daß
 - es trotz vielfältiger Ansätze bisher nicht gelungen ist, zwischen den Mitgliedstaaten der EU Einvernehmen über eine harmonisierte CO₂-/Energiesteuer zu erreichen und diese Bemühungen derzeit seitens der Kommission nicht weiter verfolgt werden,
 - die Bundesregierung eine einzelstaatliche Vorreiterlösung selbst bei wirtschaftspolitisch verträglicher Ausgestaltung, die in einem großen Industrieland wie der Bundesrepublik Deutschland von hohem politischem Symbolwert wäre und Vorbildfunktion für andere Länder hätte, nach wie vor ablehnt,

- sinkende Energiepreise in dem sich öffnenden Energiebinnenmarkt falsche Preissignale für eine sparsame Energieverwendung setzen werden,

hält es der Bundesrat im Interesse einer über die Nationalstaaten hinausgehenden nachhaltigen Klimaschutzpolitik für notwendig, daß bei der allgemeinen, harmonisierten Besteuerung des Energieverbrauchs Fortschritte erzielt werden.

3. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission, das gemeinschaftliche Steuersystem für Mineralöle fortzuentwickeln und es zu einem Besteuerungsinstrument für alle Energieerzeugnisse auszuweiten. Er sieht darin unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Instrument, die fossilen Ressourcen zu schonen, die Entwicklung klimarelevanter Emissionen zu begrenzen und das weitgehend ungebremste Verkehrsaufkommen in vernünftige Bahnen zu lenken.
4. Der Bundesrat teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung der Kommission, daß der Mangel an Harmonisierung der nationalen Steuersätze zur Besteuerung der Energieerzeugnisse zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Er begrüßt, daß der Vorschlag der Kommission gleichwohl den Mitgliedstaaten eine Reihe von Wahlmöglichkeiten beläßt, damit sie ehrgeizigere umweltpolitische Ziele im Vorgriff auf eine umfassende Harmonisierung verwirklichen können.
5. Der Bundesrat begrüßt ferner, daß die Kommission den Vorschlag so ausgestaltet, daß er den Regeln der Richtlinie 92/12/EWG folgt, und zwar auch bei der Ausweitung auf alle Energieerzeugnisse. Hierdurch wird der notwendige Spielraum für Differenzierungen im Verbrauchsland, jedoch Wettbewerbsneutralität im grenzüberschreitenden Warenverkehr geschaffen.
6. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die Verwirklichung des vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Rahmens zur Besteuerung von Energieerzeugnissen ein geeigneter Baustein zur Umstrukturierung der nationalen Steuersysteme ist und zur Erreichung wichtiger Ziele in den Bereichen Beschäftigungspolitik, Umwelt, Verkehr und Energie beitragen kann.
7. Weiter stimmt der Bundesrat mit der Kommission darin überein, daß die Anhebung der Steuersätze nicht zu einem Anstieg der Gesamtsteuerlast führen sollte. Der Bundesrat sieht sich insoweit in seinen Vorstellungen von den positiven Effekten einer aufkommensneutralen Energiebesteuerung für Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum durch die von der Kommission angestellten makroökonomischen Simulationen bestätigt.
8. Der Bundesrat begrüßt, daß der Vorschlag den Mitgliedstaaten grundsätzlich die Möglichkeit gibt, neben der Energiesteuer auf Ausgangsumsätze eine Be-

steuerung direkt nach den Umweltbelastungseigenschaften unter erleichterten Verfahrensbedingungen zuzulassen. Außerdem sind Steuererleichterungen für eine Elektrizitätserzeugung mit ökologisch wünschenswerten Brenn- und Heizstoffen gestattet.

Allerdings hält der Bundesrat bis zur Harmonisierung solcher Lenkungssteuern nach der Umweltqualität der Erzeugung eine Ermächtigung an die Mitgliedstaaten für geboten, die auch Importlieferungen in den Lenkungsmechanismus einbezieht.

Die Notwendigkeit, bei einer gemeinschaftlichen Politik zur Liberalisierung des Handels mit Strom und bei einer gemeinschaftlichen Politik zur Besteuerung elektrischer Energie den Mitgliedstaaten keine Restriktionen aufzuerlegen, wenn sie einen marktwirtschaftlichen, fiskalischen Lenkungsmechanismus zur Förderung von Nachfrage aus umweltentlastender Bereitstellung einführen, ist durch die Querschnittsklausel des Artikels 130r Abs. 2 Satz 3 EGV begründet (Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei anderen Gemeinschaftspolitiken).

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausnahmemöglichkeit in Artikel 16 Abs. 1, von den Mindeststeuerniveaus aus politischen Erwägungen oder für Kraftstoffe in Verbindung mit Straßenbenutzungsgebühren abzuweichen, nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und Verbrauchsverlagerungen zwischen den Mitgliedstaaten führt. Insbesondere fordert er die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die Entscheidung über derartige Ausnahmen nicht im Verfahren nach Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG getroffen werden kann.
10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, konstruktiv und nachdrücklich auf eine schnelle Annahme des Richtlinienvorschlages durch den Rat hinzuwirken und einer konsensualen Lösung auf europäischer Ebene nicht im Wege zu stehen. Der Bundesrat hielte ein erneutes Scheitern der Bemühungen für eine den Umweltnotwendigkeiten entsprechende Besteuerung der Energieträger für fatal. Unter diesen Aspekten bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in die weiteren Beratungen auch mit einzubeziehen, daß die folgenden Chancen im Rahmen des Richtlinienvorschlages ggf. stärker genutzt werden:

- Angleichung des Steuermindestniveaus für Benzin und Dieselkraftstoff (Artikel 6)

Das vom 1. Januar 1998 geltende Steuermindestniveau sieht eine Begünstigung des Dieselkraftstoffes um 25 % gegenüber Benzin vor. Diese Bevorzugung des Dieselkraftstoffes erscheint aufgrund des hohen kanzerogenen Potentials von Dieselabgasen - insbesondere Partikel - nicht gerechtfertigt und erschwert zudem die Umstellung auf saubere Verbrennungstechniken im Nutzfahrzeugbereich (z. B. Erdgas).

- Abschaffung von Steuerbefreiungen für die Luftfahrt (Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c)

Der Anteil der Kohlendioxidemissionen des Flugverkehrs an dem Emissionsaufkommen dieses Stoffes liegt in Deutschland bei rund 21 %, mit steigender Tendenz. Eine Subventionierung des Flugverkehrs durch eine Steuerbefreiung erscheint daher nicht mehr zeitgemäß. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die Ziffer 10 seines Beschlusses vom 13. Oktober 1995, BR-Drucksache 383/95 (Beschluß).

Vor dem Hintergrund der negativen Umweltwirkungen des wachsenden Flugverkehrs sollte die Steuerbefreiung von als Kraftstoff für die Luftfahrt verwendeten Energieerzeugnissen zunächst jedenfalls befristet werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, auf eine gemeinsame europäische Initiative zu drängen, um die Besteuerung von Flugkraftstoffen im Rahmen der internationalen Luftfahrtorganisation (ICAO) durchzusetzen.

- Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen für die Entwicklung der Gasindustrie (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe h)

Die Entwicklung der Infrastruktur für den Einsatz und die Produktion von Erdgasfahrzeugen kommt gegenwärtig nur schleppend voran. Mit der Ausweitung des Ermäßigungstatbestandes auf eine im Aufbau befindliche Produktion von Erdgasfahrzeugen sowie deren Betankungsinfrastruktur würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, für den Einsatz von Erdgas in Fahrzeugen eine befristete Steuerbefreiung einzuführen.

11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags für die folgenden Änderungen einzusetzen:

- Die Ausgestaltung der Aufkommensneutralität sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.
- Die Vorschriften zur steuerlichen Förderung von Investitionen zur Verbesserung der rationellen Energienutzung bedürfen weiterer Konkretisierung. Die Höhe der Steuervergünstigung sollte sich am Grad der bewirkten Energieeinsparung orientieren und nicht allein an der getätigten Investitionssumme.
- Die Gestaltung der Sonderregelungen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen in Artikel 15 Abs. 2 ist zu restriktiv. Der Richtlinienvorschlag sollte dahingehend geöffnet werden, daß die Mitgliedstaaten auch andere Sonderregelungsmodelle anwenden können.
- Statt die umweltbelastenden Emissionen bei den konventionellen Energieträgern nach ihrer Schädlichkeit zu belasten und so auf deren Verminderung hinzuwirken, würde nach dem vorliegenden Richtlinienvorschlag jeglicher

Energieeinsatz pauschal höher belastet. Der Richtlinienvorschlag entfernt sich damit von der ursprünglichen Zielsetzung, besonders umweltschädliche Energieträger stärker zu belasten.

12. Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich im Zuge einer späteren Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie in nationales Recht die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nicht zum Nachteil der Länder und Gemeinden verändern darf.